

Geschäftsverzeichnissnr. 1689
Urteil Nr. 92/99 vom 15. Juli 1999

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 59 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 1984, gestellt vom Strafgericht Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 21. Mai 1999 in Sachen des Prokurators des Königs gegen J. Kluyskens und L. Kinet, dessen Ausfertigung am 31. Mai 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Namur folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Sind die Absätze 2 und 3 von Artikel 59 des Gesetzes über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 11. April 1984, verfassungswidrig, indem sie gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften verstoßen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Dekrets in Kraft waren?

2. Verstößt Artikel 59 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er jene Personen, die lediglich der Übertretung des Gesetzes über die Erhaltung der Natur verdächtigt werden, unterschiedlich behandelt im Verhältnis zu dem, was in den Vorschriften der Artikel 87 und 89bis des Strafprozeßgesetzbuches vorausgesetzt wird? »

## II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 31. Mai 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 10. Juni 1999 haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und gefolgert, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien im Grundstreit mit am 11. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Begründungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Kluyskens, wohnhaft in 5020 Namur, Bois de Neverlée 2, mit am 25. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- L. Kinet, wohnhaft in 5330 Assesse, rue de la Chavée 2, mit am 25. Juni 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Begründungsschriftsätze der Parteien Kluyskens und Kinet*

A.1. J. Kluyskens erinnert an die Rechtsprechung des Hofes in bezug auf die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, die zur Prüfung der fraglichen Bestimmung zu berücksichtigen seien. Er ruft ebenfalls die Rechtsprechung des Hofes in bezug auf die vorbehaltenen Angelegenheiten in Erinnerung und gelangt zu der Schlußfolgerung, daß die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten sei.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage erinnert er an die Vorschrift der Unverletzlichkeit der Wohnung, so wie sie durch Artikel 15 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werde. Er geht davon aus, daß jede Abweichung von dieser Regel mit genauen Garantien einhergehen müsse, die eindeutig festgelegt seien, zu gunsten desjenigen, dessen private Sphäre hinsichtlich seiner Wohnung zwangsweise durch Dritte verletzt werde. Er erinnert daran, daß in Belgien die Abweichung von der Beachtung dieses Grundrechtes grundsätzlich durch die Artikel 87 ff. des Strafprozeßgesetzbuches geregelt worden sei, und daß die Sanktion die Nichtigkeit der Haussuchung und aller sich daraus ergebenden Rechtshandlungen sein müsse. Er ist der Meinung, daß die in Artikel 59 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehene Ausnahmeregelung ohne annehmbare Rechtfertigung zu einem Behandlungsunterschied führe zwischen einer Person, die lediglich der Übertretung dieses Gesetzes verdächtigt werde, und einer Person, die nach dem gemeinen Recht des Strafverfahrens beschuldigt werde, was die Garantien bezüglich des Schutzes der Unverletzlichkeit der Wohnung betreffe. Er vertritt somit die Auffassung, daß die zweite präjudizielle Frage vom Hof ebenfalls bejahend zu beantworten sei.

A.2.1. L. Kinet schließt sich der Auffassung der referierenden Richter an, der zufolge die erste präjudizielle Frage eventuell bejahend zu beantworten sei. Es sei nämlich nicht Sache des Regionalgesetzgebers, sondern nur Sache des föderalen Gesetzgebers gewesen, die Fälle zu regeln, in denen Haussuchungen angeordnet werden könnten, und die Form zu bestimmen, in der sie vorgenommen werden könnten.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage vertritt er die Ansicht, daß auch dann, wenn die fragliche Bestimmung für verfassungswidrig erklärt werde, weil sie gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften verstoße, es immerhin wichtig sei, die Antwort des Hofes auf die zweite Frage zu kennen, damit vermieden werde, daß in Zukunft die gleichen Fehler begangen würden. Es liege ebenfalls im allgemeinen Interesse, daß diese Frage, die rechtmäßig vom Strafgericht Namur gestellt worden sei, beantwortet werden müsse. « In Ermangelung einer Antwort könnte der föderale Gesetzgeber die zur Zeit vom Regionalgesetzgeber vorgeschriebene Regel ohne weiteres übernehmen, was andere Gerichte in Zukunft dazu veranlassen würden, die gleiche Frage zu stellen, auf die in dieser Rechtssache nicht geantwortet worden wäre. »

L. Kinet behauptet ebenfalls, es gebe eine Diskriminierung zwischen den Rechtsunterworfenen, die in der Lage wären, hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage ihre Beschwerdegründe vor dem Schiedshof vorzubringen, und den Rechtsunterworfenen, die durch diese Angelegenheit betroffen seien und nicht über diese Möglichkeit verfügen würden.

« Obwohl der Hof die erste präjudizielle Frage aller Wahrscheinlichkeit nach bejahend beantworten wird, so ist schließlich dennoch festzuhalten, daß er sie noch nicht beantwortet hat, so daß nicht auszuschließen wäre, daß er sie verneint. In diesem Fall würde ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung der zweiten präjudiziellen Frage gemäß Artikel 72 des Sondergesetzes dazu führen, daß auch im Falle der vemeinenden Beantwortung der ersten Frage die zweite nicht mehr untersucht werden könnte. »

- B -

### *Hinsichtlich der fraglichen Bestimmungen*

B.1. Artikel 59 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 1984, bestimmt:

« Unbeschadet der Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbeamten kann die Exekutive [jetzt die Wallonische Regierung] zuständige Bedienstete benennen, um auf die Anwendung vorliegenden Gesetzes - mit Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und der Durchführungserlasse zu diesem Absatz - in der Wallonischen Region zu achten.

Die von diesen Bediensteten aufgesetzten Protokolle sind maßgebend bis zum Beweis des Gegenteils; eine Abschrift davon ergeht innerhalb fünfzehn Tagen ab dem Tag der Feststellung an die Übertreter. Diese Bediensteten haben bei der Ausübung ihrer Ämter freien Zugang zu den Fabriken, Geschäften, Lagern, Büros, Schiffen, Unternehmensgebäuden, Ställen, Lagerräumen, Bahnhöfen, Wagen, Fahrzeugen, und zu den Unternehmen, die im Freien gelegen sind.

Die Orte, die zu Wohnzwecken dienen, dürfen sie lediglich mit der Genehmigung des Richters des Polizeigerichts und nur von fünf Uhr morgens bis neun Uhr abends besichtigen. Die gleiche Genehmigung ist erforderlich für die Besichtigung der Orte, die der Öffentlichkeit vor fünf Uhr morgens und nach neun Uhr abends nicht zugänglich sind. »

### *Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage*

B.2. Die fraglichen Bestimmungen sind anhand der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorgenannten Dekrets geltenden Fassung zu prüfen.

### *Bezüglich der durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten*

B.3. Die Artikel 3<sup>ter</sup> (jetzt 38), 59<sup>bis</sup> (jetzt 127 bis 129) und 107<sup>quater</sup> (jetzt 39) der Verfassung und die Artikel 4 bis 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen haben dem Dekretgeber die Zuständigkeit erteilt, mehrere Angelegenheiten durch Dekret zu regeln. So hat zum Zeitpunkt der Verabschiedung des vorgenannten Dekrets vom 11. April 1984 Artikel 6 § 1 II Nr. 2 desselben Sondergesetzes den « Schutz und Erhaltung der

Natur, mit Ausnahme der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und Kadaver » den Regionen zugewiesen.

B.4. Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmte jedoch vor seiner Abänderung durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 folgendes: «Das Dekret regelt die in den Artikeln 4 bis 11 genannten Bereiche, unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehalten werden ».

Daraus ergab sich, daß das Dekret, abgesehen von den Fällen, in denen eine besondere und ausdrückliche Ermächtigung durch die Sonder- oder ordentlichen Gesetze zur Reform der Institutionen erteilt worden war, die ihm zugewiesenen Angelegenheiten nur unter der Bedingung zu regeln berechtigt war, daß es auf keinen Fall die durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten verletzt.

Vor der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 durchgeführten Abänderung von Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 konnte die Möglichkeit, die Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Räten bot und die darin bestand, daß ihre Dekrete, wenn dies für die Ausübung der Gemeinschafts- oder Regionalkompetenzen notwendig war, Rechtsbestimmungen in Angelegenheiten, für die sie nicht zuständig waren, enthalten konnten, keine Anwendung auf durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltene Zuständigkeiten finden.

#### *Bezüglich der Zuständigkeit in Strafsachen*

B.5. Artikel 7 (jetzt 12) der Verfassung behält dem föderalen Gesetzgeber vor, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Verfolgung stattfinden kann, und die Form dieser Verfolgung zu regeln.

Artikel 9 (jetzt 14) der Verfassung bestimmt: «Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Die Gemeinschaften und die Regionen konnten demzufolge in diesen vorbehaltenen Angelegenheiten nur dann handeln, wenn sie die unter B.4 genannte Ermächtigung erhalten hatten.

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 enthielt eine solche Ermächtigung; er bestimmte:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften kann durch Dekrete die Nichteinhaltung ihrer Bestimmungen unter Strafe gestellt werden und können die Strafen für diese Nichteinhaltung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festgelegt werden, mit Ausnahme der in Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Strafen für Verbrechen. »

Dieser Artikel 11 erlaubte dem Dekretgeber jedoch nicht, von den Bestimmungen des Buches I des Strafgesetzbuches abzuweichen. Die Gemeinschaften und die Regionen konnten demzufolge nicht auf Artikel 100 des Strafgesetzbuches zurückgreifen, wenn auch diese Bestimmung in Buch I dieses Gesetzbuches steht. Der Sondergesetzgeber wollte, daß die in Buch I enthaltenen Regeln einheitlich bleiben und daß die Gemeinschaften und die Regionen davon nicht abweichen.

Er hat demnach ausdrücklich bestimmt, daß die gesamten Angelegenheiten, die in Buch I des Strafgesetzbuches enthalten sind, zur Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers gehörten. Der Dekretgeber war nicht zuständig, diese Angelegenheit zu regeln, auch wenn er die bisherigen nationalen Bestimmungen bloß übernommen hätte.

B.6. Der Regionalgesetzgeber, der befugt war, den der Region unterstehenden Beamten Überwachungsaufträge in bezug auf die regionalen Normen zu erteilen, war ebenfalls befugt zu bestimmen, auf welche Weise diese Beamten über ihre Feststellungen Bericht erstatten müssen.

Anders verhielt es sich mit der Regelung der Beweiskraft dieser Protokolle. Diese Regelung betrifft die Beweislast in Strafsachen und ist Teil der Festlegung der Verfolgungsformen, einer Angelegenheit, die Artikel 7 (jetzt 12) der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten hatte und die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 11 des Sondergesetzes fiel.

Artikel 59 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 1984, verstößt also gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften insofern, als er die Beweiskraft der von den durch die Wallonische Exekutive bestimmten Beamten aufgenommenen Protokolle regelt.

*Bezüglich der Zuständigkeit im Bereich der Haussuchungen*

B.7. Artikel 10 (jetzt 15) der Verfassung bestimmt:

« Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden. »

Nach diesem Artikel ist es also nur Sache des föderalen Gesetzgebers, die Fälle, in den Haussuchungen - im Sinne von Artikel 10 der Verfassung - angeordnet werden können, und die Form, in der sie vorgenommen werden können, zu regeln.

Die Gemeinschaften und die Regionen konnten demzufolge in diesen vorbehaltenen Angelegenheiten nur dann handeln, wenn sie die unter B.4 genannte Ermächtigung erhalten hatten.

Artikel 59 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 1984, verstößt also gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

*Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage*

B.8. Da die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten ist, ist die zweite präjudizielle Frage gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 59 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 1984, verstößt gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten vor Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit er die Beweiskraft der von den durch die Wallonische Exekutive bestimmten Beamten aufgenommenen Protokolle regelt.

- Artikel 59 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 1984, verstößt gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten vor Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, soweit die in diesem Artikel genannten Orte zu Wohnzwecken im Sinne von Artikel 10 (jetzt 15) der Verfassung dienen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior